



Im März 2024
KB 212/24

Sehr geehrte Damen und Herren,

der heutige Mandantenbrief hat zwei Schwerpunkte: Beiträge in Zusammenhang mit Grundstücken – Veräußerung, Bewertung im Erbfall und verbilligte Vermietung – sowie Urteile zur Besteuerung von Arbeitnehmern bei erster Tätigkeitsstätte, doppelter Haushaltsführung und Firmenwagen. Zudem werden zwei aktuelle Urteile zur Besteuerung von Corona-Hilfen vorgestellt.

Mit freundlicher Empfehlung

Rechtsprechungsänderung: Erwerb eines Miterbenanteils kein Grundstückskauf

Bei der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft, zu deren Gesamthandsvermögen ein Grundstück gehört, kommt es häufig dazu, dass einer der Erben die Grundstücksanteile der Miterben erwirbt. Wird das Grundstück danach binnen zehn Jahren verkauft, liegt insoweit ein privates, nach § 23 EStG steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft (Spekulationsgeschäft) vor. Entsprechendes gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung und bisheriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) auch dann, wenn nicht der Grundstücksanteil, sondern die Anteile der Miterben an der Erbengemeinschaft erworben werden.

An dieser Rechtsprechung hält der BFH allerdings nach einem jüngst veröffentlichten Urteil nicht mehr fest. Vielmehr hat er entschieden, dass der entgeltliche Erwerb eines Anteils an einer Erbengemeinschaft nicht zur anteiligen Anschaffung eines zum Gesamthandsvermögen der Erbengemeinschaft gehörenden Grundstücks führt. Diese Rechtsprechungsänderung hat zur Folge, dass die anschließende Veräußerung eines Grundstücks innerhalb des Zehnjahreszeitraums nicht der Besteuerung unterliegt.

Die Entscheidung betrifft einen mit 52 % an einer Erbengemeinschaft beteiligten Erben, der die Anteile der beiden Kinder der

Verstorbenen an der Erbengemeinschaft in Höhe von jeweils 24 % im Jahr 2017 erworben hatte. Nachdem dieser die beiden zur Erbmasse gehörenden Grundstücke im Folgejahr veräußert hatte, hatte das Finanzamt 48 % des Gewinns der Einkommensteuer unterworfen. Nach erfolgloser Klage hat der BFH der Revision aus den folgenden Gründen stattgegeben:

- Ein privates Veräußerungsgeschäft liegt nur dann vor, wenn das angeschaffte und das veräußerte Wirtschaftsgut wirtschaftlich identisch sind. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn eine gesamthänderische Beteiligung erworben wird, weil diese bei zivilrechtlicher Betrachtung kein Grundstück darstellt. Das gilt auch dann, wenn sich im Gesamthandsvermögen nur Grundstücke befinden.
- Eine anteilige Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums an den Grundstücken gegenüber den einzelnen Erben kommt nicht in Betracht, weil diese nur dann erforderlich ist, wenn die Erbengemeinschaft selbst (Vermietungs-) Einkünfte erzielt, die auf die einzelnen Erben aufzuteilen sind.
- Zwar führt die Anschaffung einer Beteiligung an einer Personengesellschaft zur Anschaffung der anteiligen Wirtschaftsgüter, so dass bei deren Veräußerung der Tatbestand des § 23 EStG erfüllt sein kann. Eine Erbengemeinschaft zählt jedoch nicht zu den Personengesellschaften.

Da der Gesetzgeber die Regelung bewusst auf Personengesellschaften beschränkt hat, kann sie nicht über den Wortlaut hinaus auf Erbengemeinschaften angewendet werden.

Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf diese Rechtsprechungsänderung reagieren wird; bislang wurde das Urteil noch nicht amtlich veröffentlicht. Da die Entscheidung nicht nur Grundstücke, sondern z.B. auch wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften betrifft, könnte es zu einem Nichtanwendungserlass oder zu einer Gesetzesänderung kommen.

Restriktiv: Steuerfreiheit nur bei Verkauf einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Immobilie

Der Verkauf einer Immobilie bleibt nicht nur dann steuerfrei, wenn zwischen An- und Verkauf mehr als zehn Jahre vergangen sind, sondern auch dann, wenn die Immobilie im Zeitraum zwischen der Anschaffung oder Fertigstellung und der Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken und der Veräußerung genutzt wurde. Der letztgenannte Tatbestand ist z.B. schon dann erfüllt, wenn eine solche Nutzung von Dezember 2022 bis Januar 2024 vorgelegen hat.

Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch dann vor, wenn eine Wohnung einem volljährigen Kind überlassen wird, für das der Steuerpflichtige noch Anspruch auf Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag hat. Dies wird daraus abgeleitet, dass die Wohnung zur Erfüllung der unterhaltsrechtlichen Verpflichtungen überlassen wird. Dagegen ist die Überlassung der Immobilie an ein volljähriges Kind, für das kein Anspruch auf Kindergeld mehr besteht, ebenso schädlich wie die Überlassung an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehepartner.

Letzteres gilt nach einer neuen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) auch für die unentgeltliche Überlassung einer Wohnung an die Mutter bzw. Schwiegermutter durch ein Ehepaar. Nach Auffassung des BFH besteht kein Anlass dafür, den Anwendungsbereich der Steuerbefreiung über volljährige Kinder hinaus auf andere Angehörige auszuweiten. Anders als bei steuerlich zu berücksichtigenden Kindern, gegenüber denen eine Unterhaltspflicht besteht und Unterhaltsleistungen erbracht werden, können in anderen Fällen eine Unterhaltspflicht und das Anfallen entsprechender Aufwendungen nicht ohne Einzelfallprüfung angenommen werden. Eine derartige Unterhaltspflicht bestand im Fall des Ehemanns gegenüber der Schwiegermutter nicht bzw. konnte für die Ehefrau gegenüber der Mutter nicht festgestellt werden. Wie der BFH bei Bestehen einer Unterhaltspflicht gegenüber einem Elternteil entscheiden würde, bleibt daher offen.

Geklärt ist dagegen aufgrund eines weiteren Urteils des BFH, dass die Steuerbefreiung nicht zu gewähren ist, wenn von einem eigenen Wohnzwecken dienenden Grundstück eine Teilfläche abgespalten und veräußert wird. Die Entscheidung betrifft ein Ehepaar, das ein bebauten Grundstück mit einer Fläche von 3.863 qm im Jahr 2014 für 123.000 € erworben und anschließend ausschließlich für eigene Wohnzwecke genutzt hatte. Im Mai 2019 wurde das Grundstück geteilt, eine unbebaute Fläche von 1.000 qm abgespalten und danach für 90.000 € veräußert. Die Steuerbefreiung war in diesem Fall zu versagen, weil der einheitliche Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude und dem zugehörigen Grundstück entfällt, wenn von dem Grundstück ein Teil zwecks Veräußerung abgetrennt wird. Infolge der Trennung entstehen zwei neue Wirtschaftsgüter.

Unter welchen Voraussetzungen im Fall der Grundstücksteilung ohne Veräußerung auch weiterhin von einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang ausgegangen werden kann, hat der BFH ausdrücklich offengelassen.

Familienheim: Umfang der Begünstigung für zugehörige Grundstücke

Nach dem Tod des Ehegatten bzw. eines Elternteils bleibt der Erwerb eines Familienheims durch den anderen Ehegatten bzw. ein Kind erbschaftsteuerfrei, wenn der Erbe die Immobilie unverzüglich selbst bezieht und für einen Zeitraum von zehn Jahren nutzt, sofern er an dieser Nutzung nicht aus zwingenden Gründen gehindert ist. Das ErbStG begrenzt die Steuerbefreiung auf eine Wohnfläche von 200 qm, enthält jedoch keine Regelung zur Größe des zugehörigen Grundstücks. Vor diesem Hintergrund ist eine Entscheidung des FG Niedersachsen zu sehen, die einen Erbfall mit einem Haus sowie sechs Flurstücken betrifft. Fünf dieser Flurstücke, darunter das Hausgrundstück, waren grundbuchrechtlich zu einem Grundstück zusammengefasst worden.

Nachdem das Finanzamt die Steuerbefreiung nur für die Immobilie und das Hausgrundstück gewährt hatte, machte der Erbe geltend, diese sei darüber hinaus noch für zwei weitere Flurstücke zu gewähren. Finanzamt und -gericht widersprachen dem. Laut FG kommt es nicht darauf an, wie ein Grundstück zivilrechtlich – also im Sinne des Liegenschaftskatasters – zu beurteilen ist, weil dies die Möglichkeit eröffnet, die Steuerbefreiung durch Zusammenlegung von Grundstücken auszuweiten. Es könne auch nicht auf die wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes abgestellt werden. Diese richte sich nach der Verkehrsanschauung, der örtlichen Gewohnheit, der tatsächlichen Übung, der Zweckbestimmung und der wirtschaftlichen Zugehörigkeit.

Da es verfassungsrechtlich geboten sei, die Steuerbefreiung restriktiv auszulegen, sei eine Beschränkung auf eine vorhandene, katastermäßig kleinere Grundstücksfläche oder bei größeren Grundstücken auf eine angemessene Zubehörfläche erforderlich. Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof (BFH) dem folgt, denn die vom FG zugelassene Revision wurde eingelegt.

Arbeitnehmer: Feststellung der Zuordnung zu einer ersten Tätigkeitsstätte

Bei einem Arbeitnehmer entscheidet das Vorliegen einer ersten Tätigkeitsstätte insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang er Reisekosten – Fahrtkosten und Pflegeaufwand – als Werbungskosten absetzen kann bzw. einen Zuschlag für die Nutzung des Firmenwagens für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte hinnehmen muss.

Die Finanzämter neigen schnell dazu, eine erste Tätigkeitsstätte anzunehmen, wenn ein Arbeitnehmer laut Arbeitsvertrag einem bestimmten Einstellungsort zugewiesen wird. Das gilt erst recht, wenn der Arbeitgeber für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte in der Lohnabrechnung einen Zuschlag nach der 0,03-Prozentregelung berücksichtigt. So auch im Fall eines Bauleiters, über den der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt entscheiden musste. Der BFH ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass eine (stillschweigende) Zuordnung des Arbeitnehmers zu einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers sich nicht allein daraus ergibt, dass der Arbeitnehmer

die Einrichtung nur gelegentlich zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit aufsuchen muss, im Übrigen aber seine Arbeitsleistung ganz überwiegend außerhalb der festen Einrichtung erbringt. Die Regelung im Arbeitsvertrag, wonach eine Zuordnung zum Sitz des Arbeitgebers vorliegt, sei so zu verstehen, dass der Arbeitnehmer im Bereich der Niederlassung des Arbeitgebers tätig werden soll; eine Zuordnung zu einer ortsfesten Einrichtung ist damit nicht verbunden. Ohnehin ist die Tätigkeit eines Bauleiters so angelegt, dass sie überwiegend außerhalb des Gebäudes des Arbeitgebers ausgeübt wird. Die Zuordnung erfolgte daher nur aus organisatorischen Gründen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Bauleiter den Betrieb des Arbeitgebers gelegentlich aufsuchen musste, um Bürotätigkeiten zu erledigen oder an Besprechungen teilzunehmen. Eine stillschweigende Zuordnung des Arbeitnehmers ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

Auch die Anwendung der 0,03-Prozentregelung führt zu keinem anderen Ergebnis, da es sich hierbei um einen lohnsteuerlichen Aspekt handelt, nicht aber um eine arbeitsvertragliche Festlegung oder Weisung. Zudem wird über die Zuordnung zu einer betrieblichen Einrichtung erst im Rahmen der Einkommensteuererklärung entschieden.

Im Ergebnis musste das Finanzamt letztlich sowohl den Abzug der Vermehrungsmehraufwendungen als auch die Kürzung des Arbeitslohns um die nach der 0,03-Prozentregelung angesetzten Beträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung des Bauleiters zulassen.

Arbeitnehmer: Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung im Ausland

Bei einer doppelten Haushaltsführung im Inland ist der Werbungskostenabzug für die Unterkunft am Arbeitsort nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG auf die tatsächlichen Aufwendungen, höchstens aber auf 1.000 € pro Monat begrenzt. Nach Auffassung der Finanzverwaltung soll diese Begrenzung darüber hinaus auch im Fall eines doppelten Haushalts im Ausland gelten. Letzterem hat der Bundesfinanzhof (BFH) jedoch zwischenzeitlich widersprochen und entschieden, dass im Auslandsfall zu prüfen ist, welche Unterkunftskosten nach objektiven Maßstäben notwendig sind. Da die 1.000-€-Grenze nach dem Gesetzeswortlaut ausdrücklich nur für das Inland gilt, scheidet deren Anwendung bei einem im Ausland belegenen Zweithaushalt aus.

Eine Typisierung, wonach Unterkunftskosten, welche die Durchschnittsmiete einer 60-qm-Wohnung am Tätigkeitsort nicht überschreiten, als notwendig anzusehen sind, wie der BFH zur früheren Regelung der doppelten Haushaltsführung für Inlandssachverhalte angenommen hat, kommt für Auslands-sachverhalte und damit im Streitfall ebenfalls nicht in Betracht. Denn diese Rechtsprechung beruhte im Wesentlichen auf dem inländischen, sozialhilferechtlichen Mindestbedarf für eine Unterkunft und kann daher nicht auf Auslands-sachverhalte übertragen werden.

Weiterhin diene diese Rechtsprechung einer typisierenden Auslegung des Kriteriums „notwendig“ zur einfacheren Handhabung im steuerlichen Massenverfahren. Daher ist sie bei Auslands-sachverhalten nicht anwendbar, zumal ortsübliche Mieten am ausländischen Beschäftigungsort im Regelfall nicht bekannt sein werden. Dies hat zur Folge, dass es im Auslandsfall stets zu einer Einzelfallprüfung der Notwendigkeit der Unterkunftskosten kommen wird. Hierbei dürfen Kriterien wie die Sicherheitslage im Tätigkeitsstaat eine Rolle spielen.

Arbeitnehmer: Kürzung des Nutzungswerts für Firmenwagen um Parkkosten

Steht einem Arbeitnehmer ein Firmenwagen zur Verfügung, dessen Nutzungswert nach der 1%-Regelung ermittelt wird, liegt dem die Annahme zugrunde, dass sämtliche Kosten des Fahrzeugs vom Arbeitgeber übernommen werden. Muss der Arbeitnehmer dagegen eine Zuzahlung leisten oder einen Teil der Betriebskosten selbst tragen, ist der Nutzungswert entsprechend zu mindern.

Letzteres gilt nach Auffassung des FG Köln auch dann, wenn der Arbeitnehmer ein Entgelt für die Anmietung eines Parkplatzes an der ersten Tätigkeitsstätte an den Arbeitgeber entrichtet. In diesem Fall kann der Arbeitgeber den monatlich anzusetzenden Nutzungswert um die vom Arbeitnehmer getragenen Parkplatzkosten – im Streitfall 30,00 € – mindern. Die Kosten für den Parkplatz am Arbeitsort resultieren unmittelbar aus dem Halten und Betrieb des Firmenwagens und fallen daher zwangsläufig an, da eine Parkmöglichkeit essenziell ist. Das gilt auch dann, wenn im näheren Umfeld eine (hier geringe) Zahl von gebührenfreien Parkplätzen zur Verfügung steht.

Die Einstufung der Parkplatzkosten als durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehende Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 EStG entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH). Dieser zählt die Kosten einer Garage ausdrücklich zu diesen Aufwendungen, ohne zwischen einer Garage bzw. einem Parkplatz am Wohnort oder an der Tätigkeitsstätte zu unterscheiden. Es ist kein Umstand erkennbar, der eine solche Unterscheidung rechtfertigen könnte. Selbst die Finanzverwaltung rechnet zu den Gesamtkosten eines Firmenwagens Garagen- bzw. Stellplatzmieten sowie Gebühren für Anwohnerparkberechtigungen.

Dass der Arbeitnehmer nicht vertraglich zur Anmietung und Nutzung des Parkplatzes verpflichtet ist bzw. die Aufwendungen für die Anmietung des Stellplatzes nicht zur Erfüllung einer arbeitsvertraglichen Klausel oder zur Inbetriebnahme des Fahrzeugs erforderlich sind, steht dem nicht entgegen.

Das letzte Wort in dieser Sache hat der BFH, da das Finanzamt die vom FG zugelassene Revision eingelegt hat.

Fraglich: Besteuerung von Finanzhilfen wegen Corona-Pandemie

Nachdem die Corona-Hilfsprogramme für Unternehmen zwischenzeitlich ausgelaufen sind und nur noch in Einzelfällen Schlussabrechnungen in Bearbeitung sein dürften, befassen sich jetzt die Finanzgerichte mit diesem Thema. Dabei geht es darum, ob die Finanzhilfen in vollem Umfang der Besteuerung unterliegen und ob gegebenenfalls eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

Im Fall eines bilanzierenden Restaurant- und Hotelinhabers, der 2020 Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 64.254 € erhalten und einen Gewinn in Höhe von 79.458 € erzielt hatte, war nicht strittig, dass insoweit Betriebseinnahmen vorlagen. Deren ermäßigte Besteuerung nach den §§ 24, 34 EStG hat das FG Münster allerdings aus den folgenden Gründen abgelehnt:

- Es kann offenbleiben, ob es sich bei den Finanzhilfen um Entschädigungen für entgangene oder entgehende Einnahmen oder um Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit handelt, weil die Finanzhilfen nicht zu einer Zusammenballung von Einkünften geführt und daher keine erhöhte steuerliche Belastung ausgelöst haben.

- Eine Zusammenballung von Einkünften in einem Veranlagungszeitraum kann auch nicht daraus abgeleitet werden, dass der Gewinn des Jahres 2020 teils deutlich über den Vorjahresgewinnen lag. Dies ist vielmehr darauf zurückzuführen, dass bei den Hilfsprogrammen nicht berücksichtigt wurde, dass Betriebseinschränkungen auch zu niedrigeren Betriebsausgaben führen.

Da bei einem bilanzierenden Unternehmen eine periodengerechte Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt, kann es nicht zu einer Zusammenballung von Einkünften kommen. Möglich erscheint dies aber bei der auf den Zufluss von Einnahmen und Ausgaben abstellenden Einnahmen-Überschuss-Rechnung, wenn z.B. Finanzhilfen für 2020 erst im Jahr 2020 ausgezahlt wurden und mit denen des Jahres 2021 zusammentreffen.

Dagegen musste sich das FG Düsseldorf damit auseinandersetzen, ob eine Corona-Überbrückungshilfe für Angehörige der freien Berufe, die von Juni bis August 2020 in Höhe von insgesamt 3.000 € pauschal für Lebenshaltungskosten gezahlt wurde, insoweit steuerfrei bleibt. Das FG kam dabei zu dem Ergebnis, dass diese Überbrückungshilfe in voller Höhe zu steuerpflichtigen Betriebseinnahmen führt, weil

- die für die Grundsicherung geltende Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 2 Buchst. d EStG nicht analog auf die Überbrückungshilfe angewendet werden kann. Einerseits war der Kläger nicht arbeitsuchend, andererseits hätte er aufgrund des im Jahr 2020 erzielten Gewinns in Höhe von 38.354 € keinen Anspruch auf Grundsicherung gehabt. Der monatliche Regelbedarf für Alleinstehende lag im Streitjahr nur bei 432 €.
- die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11 EStG für Bezüge aus öffentlichen Mitteln wegen Hilfsbedürftigkeit ebenfalls nicht anzuwenden war. Eine insoweit allein in Betracht kommende wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit hat nicht vorgelegen, weil hierunter nur solche Alleinstehenden fallen, deren Bezüge das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe nicht übersteigen. Auch eine akute Notlage, bei der die Höhe der Einkünfte nicht relevant ist, hat nicht vorgelegen. Eine typisierend unterstellte Notlage kann in Bezug auf den Anspruch auf den fiktiven Unternehmerlohn von 1.000 € monatlich nicht angenommen werden. Diese Finanzhilfe richtete sich nicht nach der Hilfsbedürftigkeit, sondern setzte einen Umsatzrückgang von mindestens 40 % bei einer hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit voraus.

Da zu dieser Frage bislang keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt, hat das FG Düsseldorf die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen; diese wurde zwischenzeitlich auch eingelegt.

Finanzverwaltung: Vorgehen bei der Prüfung der ortsüblichen Marktmiete

Eine verbilligte Vermietung – nicht nur an Angehörige – führt häufig zu Rückfragen des Finanzamts, denn bei Unterschreitung von 66 % der ortsüblichen Miete wird die Gewinnerzielungsabsicht infrage gestellt, bei weniger als 50 % erfolgt eine Aufteilung der Werbungskosten. Wie die Finanzverwaltung in solchen Fällen vorgeht, zeigt eine Verwaltungsanweisung der OFD Frankfurt. Danach wird die ortsübliche Miete nach dem folgenden abgestuften Verfahren ermittelt:

1. Rückgriff auf die Mietspiegel der Städte und Gemeinden; dies umfasst Mietspiegel, qualifizierte Mietspiegel und Mietdatenbanken
2. Rückgriff auf Mietwertkalkulatoren von Ämtern. In diese Kalkulatoren gehen Bodenrichtwerte, Baujahr, Ausstattung und Wohnfläche ein. Da diese Werte nur alle zwei Jahre aktualisiert werden, wird für in diesem Zeitraum liegende Veranlagungszeiträume auf das Vorjahr abgestellt
3. Ermittlung anhand der Entgelte für vergleichbare Wohnungen durch eine Internetrecherche bei einschlägigen Portalen wie etwa immoscout24.de
4. Mietermittlung mit Hilfe des Bausachverständigen des jeweiligen Finanzamts

Nachtrag: Zeitpunkt für Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten

Im Mandantenbrief 209/23 wurde über ein beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängiges Verfahren zum Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuer bei der Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten berichtet. Die Streitfrage, ob die Versteuerung bereits im Zeitpunkt der Wertstellung oder erst im Zeitpunkt der Buchung der Einnahme auf dem Girokonto des Zahlungsempfängers vorzunehmen ist, hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Sinne des Unternehmers beantwortet. Der BFH hat dies damit begründet, dass das Entgelt erst dann vereinnahmt ist, wenn der Unternehmer wirtschaftlich darüber verfügen kann. Die frühere Wertstellung – im Streitfall am 31.12.2019 – ist nur für die zivilrechtliche Verzinsung relevant. Der Kläger musste die Umsatzsteuer aus der am 2.1.2020 erfolgten Gutschrift daher erst in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Januar 2020 erklären.